



Weisung des Amtes für Mittelschulen zur Pensenausschreibung und Übernahme von Lehrpersonen anderer Schulen

vom 16. Januar 2017; wird sofort umgesetzt

Ausgangslage

Aus der Botschaft zum XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz vom 8. März 2011¹

«Neu ist vorgesehen, dass die Schulleitung die Entscheide bezüglich des Dienstverhältnisses nicht nur vorbereitet, sondern auch fällt. Die Anstellung ist vom Bildungsdepartement bzw. vom Amt für Mittelschulen zu genehmigen. Mit der Genehmigung erfolgt die Anstellung für den ganzen Kanton. Dies hat zur Folge, dass einer Lehrperson, der an «ihrer» Schule kein (ausreichendes) Pensum mehr zugewiesen werden kann, einen Anspruch darauf hat, ein freies Pensum an einer anderen Kantonsschule zugewiesen zu bekommen.»

Die Personalverbände haben an ihrer regelmässig stattfindenden Aussprache mit der Departementsleitung bemängelt, dass obenstehender Anspruch nicht immer eingelöst worden sei. Das AMS stellt fest, dass es in den vergangenen Jahren kaum zu Friktionen in diesem Bereich gekommen ist, räumt aber ein, dass dem Grundsatz nicht immer mit der gebotenen Konsequenz nachgegangen wurde. Das AMS ist gewillt, in dieser Hinsicht mehr Verbindlichkeit zugunsten der Arbeitnehmenden zu schaffen.

Vorgehen

Daher wird nach Rücksprache in der KRK vom 7. Dezember 2016 ab sofort folgendes Vorgehen festgelegt:

1. Vorgehen bei freien Pensen

Bevor freie Pensen ausgeschrieben oder unter der Hand angeboten werden, sind diese dem AMS zu melden. Eine Ausschreibung bzw. Rekrutierung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch das AMS möglich.

2. Melden von Lehrpersonen, die Lektionen suchen

Lehrpersonen, welchen das bisherige Pensum nach aktuellem Stand nicht mehr zugesichert werden kann, sind dem AMS (=ab) zu melden. Zwingend ist diese Meldung für Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung. Bei befristet angestellten Lehrpersonen ist die Meldung fakultativ².

3. Drehscheibenfunktion des AMS

Das AMS übernimmt die Drehscheibenfunktion zwischen freien Pensen und den Lehrpersonen, welche Pensen suchen. Die Vermittlungstätigkeit erfolgt ausschliesslich auf Stufe Schulleitung, d.h. das AMS nimmt in der Regel keinen Kontakt zu Lehrpersonen auf.

4. Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes und Ausnahmen

Besteht in einem Fach ein «Matching», d.h. gibt es an einer Schule ein freies Pensum in einem Fach, wo eine Lehrperson ein solches sucht, so besteht für die Schule die Pflicht, diese Lehrperson zu einem Bewerbungsgespräch einzuladen und ihr grundsätzlich die verfügbaren Lektionen anzubieten.

Hat die Schule triftige Gründe, die Lehrperson nicht übernehmen zu wollen, so meldet sie dies unter Nennung der Gründe dem AMS. Das AMS überprüft die Gründe und entscheidet, ob diese Gründe eine Abweisung rechtfertigen oder ob die Lehrperson dennoch übernommen werden muss. Eine Ablehnung aus «qualitativen Gründen» fällt ausser Betracht.

5. Ständiges Traktandum an der KRK

An jeder KRK wird die Pensensituation standardmässig traktandiert.

Diese Weisung wird den Schulleitungen zugestellt und im AMSBlatt veröffentlicht.

¹ Kantonsrat St.Gallen, Geschäft 22.11.01, Seite 21.

² z.B. bei Lehrpersonen, welche aufgrund ihrer sehr guten Arbeitsleistung dem Kanton St.Gallen erhalten bleiben sollen.